



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebung Flughafen München - Islamabad (Pakistan)

Begleitung vom 26. April 2022

Az.: 22I2/3/22

Inhalt

| | | |
|----|---|---|
| A | Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| B | Allgemeiner Eindruck..... | 2 |
| C | Positive Beobachtungen | 3 |
| D | Feststellungen und Empfehlungen..... | 4 |
| I | Abholung zur Nachtzeit | 4 |
| II | Fesselungssystem | 4 |
| E | Weiteres Vorgehen..... | 5 |

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle am 26. April 2022 die Bodenabfertigung und das Boarding einer Abschiebung vom Flughafen München nach Islamabad (Pakistan).¹ Sie kündigte die Begleitung am Vortag im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an und traf am Besuchstag um 2:30 Uhr am Flughafen München ein.

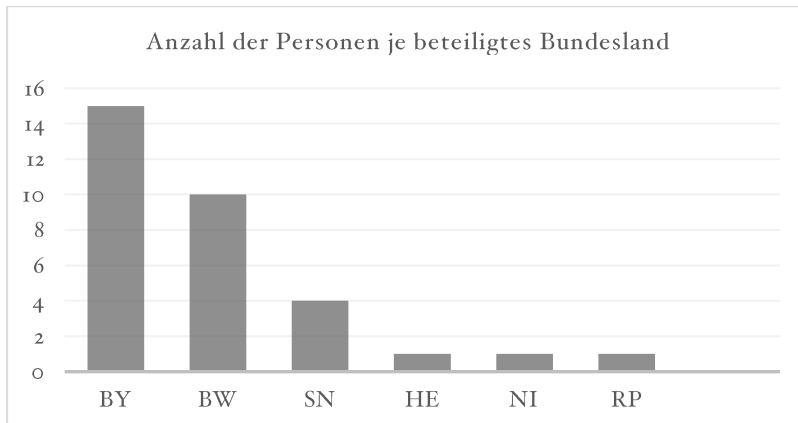
Im Rahmen dieser Maßnahme wurden 32 Personen zugeführt und abgeschoben. Insgesamt waren daran 85 Personenbegleiter Luft beteiligt, darunter 72 Bedienstete der Bundespolizei sowie 13 Bedienstete der Landespolizei Bayern. Zudem waren zwei Ärzte, eine Sprachmittlerin, zwei Frontex-Repräsentanten und eine Frontex-Monitorin anwesend.

Die Besuchsdelegation beobachtete die Maßnahme von der Zuführung bis zum Abflug. Sie nahm am einführenden Briefing teil und besichtigte den medizinischen Annahmehbereich, wo unter anderem eine Anamnese durchgeführt wurde, die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landespolizei und die Landesausländerbehörden stattfand, die Wartebereiche für die abzuschiebenden Personen sowie den abgetrennten Bereich, in dem Durchsuchungen nach Bundespolizeigesetz durchgeführt wurden.

B Allgemeiner Eindruck

Die Abzuschiebenden, bestehend aus 30 allein reisenden Männern und einem Ehepaar, wurden aus Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zugeführt.

¹ Frontex Sammelabschiebung, an der auch Österreich und Zypern beteiligt waren.



22 der betroffenen Personen wurden aus der Abschiebehaft, drei Personen aus der Strafhaft zugeführt. Alle Abzuschiebenden wurden im Vorfeld mittels PCR-Test auf Coronaviren getestet.

Der Großteil der Abzuschiebenden (22 Personen) war während der Zuführung zum Flughafen aus vorwiegend präventiven Gründen gefesselt.² In diesem Zusammenhang sollte in Erinnerung gerufen werden, dass nicht mehr Zwangsmittel angewendet werden sollten als unbedingt erforderlich.

Nach erneuter Gefahrenanalyse durch die Bundespolizei wurden drei der abzuschiebenden Personen während der Maßnahme am Flughafen gefesselt. Aufgrund des ruhigen Verhaltens der Abzuschiebenden wurden die Fesseln jeweils bei Erreichen der Flughöhe abgenommen. Eine Separierung der Betroffenen wurde in keinem Fall, eine Durchsuchung mit Entkleidung in einem Fall durchgeführt.

Von zwei der aus Sachsen zugeführten Personen wurde eine Sicherheitsleistung gefordert. In einem Fall betrug diese eine Höhe von 1105 Euro.

Da mehrere Personen nicht über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen in Islamabad bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügten, zahlte das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführung den Betroffenen ein Handgeld in einer Höhe von bis zu 50 Euro aus.³ Neben neun Abzuschiebenden aus Bayern erhielten ein Abzuschiebender aus Baden-Württemberg⁴ und ein Abzuschiebender aus Rheinland-Pfalz⁵ ein solches Handgeld.

Die Sprachmittlung wurde beginnend bei der Annahme der abzuschiebenden Personen am Flughafen durchgehend gewährleistet.

Essen und Getränke standen am Flughafen jederzeit und in ausreichender Menge zur Verfügung.

C Positive Beobachtungen

Die Bediensteten der Bundespolizei sowie der Landespolizei am Flughafen München zeigten im Umgang mit den Abzuschiebenden ein hohes Maß an Professionalität und Einfühlungsvermögen. Durch die Kommunikation und das beruhigende Einwirken der Beamtinnen und Beamten wurde

² Die acht aus der Abschiebehaft in Baden-Württemberg zugeführten Personen waren alle mittels eines Bodycuffs gefesselt.

³ Ein Abzuschiebender aus Niedersachsen wurde mit Bargeld in Höhe von 44,03 Euro abgeschoben. Alle weiteren Personen verfügten (teils nach Auszahlung des Handgelds) über 50 Euro.

⁴ Die Person wurde mittellos zugeführt. Ihr wurde ein Handgeld in Höhe von 50 Euro ausbezahlt.

⁵ Die Person wurde mittellos zugeführt. Ihr wurde ein Handgeld in Höhe von 50 Euro ausbezahlt.

die Anwendung unmittelbaren Zwangs sichtbar reduziert. Eine Durchsuchung mit Entkleidung wurde nach individueller Überprüfung nur in einem Fall vorgenommen.

Die Dokumentation der durchgeführten Zwangsmaßnahmen sowie deren Begründung ist vollständig und nachvollziehbar. Dies entspricht den Standards der Nationalen Stelle und wird ausdrücklich begrüßt.

Abschließend soll besonders positiv hervorgehoben werden, dass vor Ort realisierbare Empfehlungen aus vorangegangenen Berichten, unter anderem bezüglich der Dokumentation von Zwangsmaßnahmen, angenommen und bestmöglich umgesetzt wurden.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Abholung zur Nachtzeit

Aufgrund der frühen Uhrzeit der Zuführung, die am Flughafen um 3:00 Uhr begann, wurden Abzuschiebende zur Nachtzeit abgeholt. Mehrere Abzuschiebende befanden sich bereits vor Beginn der Annahme auf dem Parkplatz vor dem Gebäude, wo sie im Zuführungsfahrzeug warten mussten.

Unabhängig vom Kontext dieser Abschiebungsbeobachtung hat die Nationale Stelle bei der Überprüfung der Dokumentation mehrerer Chartermaßnahmen festgestellt, dass Abzuschiebende seit Beginn der Corona-Pandemie regelmäßig zur Nachtzeit abgeholt werden.

Diese Praxis ist aus ihrer Sicht nicht annehmbar. Sie widerspricht dem Grundsatz, der Vermeidung einer Abholung zur Nachtzeit,⁶ um auf diese Weise die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich zu halten. Bloße Organisationserwägungen wie die Abflugzeiten der gebuchten Maschine können eine Umgehung dieser Garantie nicht rechtfertigen.⁷

In seiner Stellungnahme vom 13.05.2022 kündigte das Bundesministerium des Innern und für Heimat an, überprüfen zu lassen, inwieweit die Bundespolizei diesen Prozess beeinflussen kann.⁸

Hervorzuheben ist in diesem Rahmen die Verfahrensweise bei Abschiebungen aus Berlin, wo durch den Versuch einer bestmöglichen Anpassung der Time Slots, eine Vermeidung von Abholungen zur Nachtzeit unternommen wird.

Abholungen zur Nachtzeit gilt es zu vermeiden. Die Nationale Stelle bittet, informiert zu werden, welche Maßnahmen auf Bundesebene diesbezüglich ergriffen werden.

II Fesselungssystem

Eine der abzuschiebenden Personen wurde mit einem sogenannten Bodycuff (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen aus Metall für die Hand- und Fußgelenke) und Kunststofffesseln an den Füßen gefesselt, da sie während der Zuführung Widerstand geleistet hatte. Zwei weitere Personen waren mit Kunststofffesseln an den Händen gefesselt.

⁶ § 58 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz.

⁷ VG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2020 - 7 L 2433/20; VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.11.2020 - 7 I 32/20.

⁸ Die entsprechende Stellungnahme finden Sie auf der Webseite der Nationalen Stelle: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/Abschiebungsbeobachtung_Muenchen_Moskau/20220516_-_Stellungnahme.pdf.

In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle erneut darauf hinweisen, dass es Aufgabe der Polizei ist, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Um dies zu erreichen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Fixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.⁹

In seiner Stellungnahme vom 13.05.2022 unterrichtete das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Nationale Stelle darüber, dass mehrere metallfreie Modelle gesichtet werden und eine europaweite Ausschreibung und Beschaffung dazu anstehen.

Die Nationale Stelle begrüßt diese Vorgehensweise ausdrücklich und bittet, informiert zu werden, sobald die Umsetzung erfolgt ist.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 27. Mai 2022

⁹ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.